

Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zu Schlußfolgerungen für die Unterhaltsrechtsprechung auf Grund der Verordnungen vom 11. Juni 1981 zur Leistung von Stipendien, Lehrlingsentgelten und Ausbildungsbeihilfen vom 26. August 1981 — I PrB — 112 — 6/81

Durch den sozialistischen Staat werden mit den Verordnungen über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik, über die Erhöhung der Entgelte der Lehrlinge und über Ausbildungsbeihilfen für Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung vom 11. Juni 1981 (GBl. I Nr. 17 S. 229, 231, 232) die Bedingungen für eine allseitige Bildung und Erziehung der Studenten, Lehrlinge und Schüler der 11. und 12. Klassen sowie der Spezialschulen planmäßig erweitert sowie hohe Leistungen beim Lernen und in der gesellschaftlichen Arbeit anerkannt und stimuliert.

Aus diesen Regelungen können sich auch Auswirkungen auf die Unterhaltsrechtsprechung ergeben. Die Gerichte haben zu sichern, daß die Unterhaltsrechtsprechung die Jugend- und sozialpolitischen Aufgabenstellungen der Neuregelungen durchsetzen hilft und die Bürger ggf. dabei zu unterstützen, ihre Rechtsbeziehungen bei auftretenden Fragen eigenverantwortlich zu gestalten.

Es wird daher festgelegt:

1. In der Unterhaltsrechtsprechung ist davon auszugehen, daß die Gewährung bzw. Erhöhung der Stipendien, Lehrlingsentgelte und Ausbildungsbeihilfen in erster Linie den Studenten, Lehrlingen und Oberschülern zugute kommen soll.

Bei der gerichtlichen Entscheidung über Unterhaltsansprüche ist in Übereinstimmung mit der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBl. II Nr. 49 S. 331; NJ 1965, Heft 10, S. 305) der Grundsatz zu beachten, daß die Höhe der Unterhaltsleistungen von der wirtschaftlichen Lage des Unterhaltsverpflichteten bestimmt wird. Zwischen der wirtschaftlichen Situation des Unterhaltsberechtigten und des Verpflichteten muß ein angemessenes Verhältnis bestehen.

Unterhaltsansprüche von Studenten ^{2**s.}

2. Das Oberste Gericht hat in seiner Rechtsprechung darauf orientiert, daß Studenten mit einem Grundstipendium von bisher 160 M bzw. 190 M je nach der wirtschaftlichen Lage ihrer Eltern bzw. Ehepartner noch einen Unterhaltsbeitrag beanspruchen können, der im allgemeinen etwa die Hälfte des Unterhalts beträgt, der nach der Richtlinie Nr. 18 zu zahlen ist. Bei einem höheren Stipendium, sollte sich eine angemessene Verringerung des Unterhaltsbetrags ergeben (OG, Urteile vom 19. Juli 1977 - 1 OFK 18/77 - [NJ 1978, Heft 4, S. 182] und vom 17. Oktober 1978 - 3 OFK 50/78 - [NJ 1979, Heft 3, S. 141]).

Mit diesen Grundsätzen werden sowohl der Lebensbedarf eines Studenten einschließlich erhöhter Aufwendungen in Verbindung mit dem Studium als auch der Umstand beachtet, daß sich die Unterhaltspflicht der Eltern über einen verhältnismäßig langen Zeitraum erstreckt.

Diese grundsätzliche Orientierung, deren fester Bezugspunkt das Grundstipendium ist, ist auch weiterhin zutreffend. Die jetzige Erhöhung des Grundstipendiums von 160 M bzw. 190 M um 10 bis 40 M auf einen Betrag von 200 M soll dem Studenten zugute kommen. Es ergeben sich

allein daraus keine Gründe für eine Herabsetzung des Unterhaltsbeitrags.

3. Mit der neuen Stipendienverordnung erhalten alle Studenten, die bisher kein Stipendium oder ein Teilstipendium bekamen, künftig unabhängig von der wirtschaftlichen Lage der Eltern bzw. Ehepartner ein volles Grundstipendium.

Mit diesen Leistungen ergeben sich wesentliche Veränderungen für die materielle Lage der Studenten. Sie sollen zugleich zu einer erheblichen Entlastung insbesondere der Verpflichteten führen, die bisher volle Unterhaltsleistungen zu erbringen hatten. Es ist deshalb gerechtfertigt, diese Unterhaltsverpflichtungen nach Ziff. 2 zu beurteilen. Demzufolge ergibt sich eine Verringerung des Unterhalts. Anfragen sind durch die Gerichte in diesem Sinne zu beantworten, um den Bürgern möglichst eine eigenverantwortliche Klärung ihrer Probleme zu ermöglichen. Klagen der Unterhaltsverpflichteten auf Herabsetzung der bisherigen Unterhaltshöhe sind begründet und führen zu einer Verringerung des Unterhalts.

4. Erhöhungen zum Grundstipendium, Leistungs- und Sonderstipendium (§§ 3, 4 und 5 Stipendienverordnung) sind in ihrer Zielstellung davon bestimmt, bisherige besondere Leistungen für die sozialistische Gesellschaft bzw. hohe Leistungen während des Studiums anzuerkennen und zu stimulieren. Dieser leistungsorientierte Charakter ist in der Unterhaltsrechtsprechung zugunsten der Studenten zu beachten.

Da sich jedoch objektiv das Verhältnis zwischen dem eigenen Einkommen des Studenten und der wirtschaftlichen Situation des Unterhaltsverpflichteten verändern kann, sind erhöhte Grundstipendien sowie Leistungs- oder Sonderstipendien je nach ihrer Höhe für den Unterhaltsbeitrag (insbesondere bei angespannter wirtschaftlicher Situation des Unterhaltsverpflichteten) beachtlich. Bei wesentlich höheren Stipendien als bisher können sich deshalb begründete Ansprüche der Unterhaltsverpflichteten auf eine differenzierte Herabsetzung des bisherigen Unterhaltsbeitrags ergeben.

Unterhaltsansprüche gegen Studenten

5. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts sind Studenten verpflichtet, von ihrem Stipendium — je nach dessen Höhe — für ihre Kinder Unterhalt nach den Richtsätzen der Richtlinie Nr. 18 zu zahlen. Hierbei können erhöhte Aufwendungen in Verbindung mit dem Studium zu ihren Gunsten berücksichtigt werden (OG, Urteil von 4. Juli 1978 - 3 OFK 25/78 - [NJ 1979, Heft 1, S. 43]). An dieser Rechtsprechung ergeben sich durch die neue Stipendienverordnung keine Veränderungen.

Der Betrag von 50 M, den ein Student gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. d Stipendienverordnung für jedes Kind, für das er erziehungsberechtigt ist, zum Grundstipendium erhält, ist für das Kind bestimmt.

Unterhaltsansprüche von Lehrlingen und Schülern

6. In der Rechtsprechung des Obersten Gerichts wird davon ausgegangen, daß der Lebensbedarf der Jugendlichen, die sich in der Berufsausbildung befinden bzw. eine verlängerte Schulzeit haben, sich nicht wesentlich von dem Erwachsener unterscheidet. Deshalb haben das Lehrlingsentgelt, Unterhalts- oder Ausbildungsbeihilfe keinen